

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur: Anpassung der Anlage 1 an die ICD-10-GM und den OPS 2021

Vom 2. Dezember 2020

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 11 der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur in seiner Sitzung am 2. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Versorgung von Patienten mit einer hüftgelenknahen Femurfraktur gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur/QSFFx-RL) in der Fassung vom 22. November 2019 (BAnz AT 30.12.2020 B6), zuletzt geändert am 20. November 2020 (BAnz AT 30.12.2020 B6), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 wird die Angabe „ICD-10-GM Version 2019“ durch die Angabe „ICD-10-GM Version 2021“ und die Angabe „OPS 2019“ durch die Angabe „OPS 2021“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott